

**Antrag**

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

vom 25.07.2006  
eingegangen 25.07.2006**27. Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2006****TOP 16**

Vorlage Nr. 797

Öffentlich  Nichtöffentlich 

verantwortlich Dez. 1

**Naturschutzgebiet "Alter Flugplatz"**

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -

**Das Bürgermeisteramt empfiehlt, beim Regierungspräsidium keinen Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu stellen.**

Finanzielle Auswirkungen

nein ja 

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)

nein  ja 

durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften

nein  ja 

abgestimmt mit

Der Antrag hat zum Ziel, auch diejenigen Flächen des „Alten Flugplatzes“ zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu empfehlen, die nach bisheriger Beschlusslage des Gemeinderats (18.05.2004) und des Nachbarschaftsverbandes (12.07.2004) für eine Bebauungsoption vorzuhalten sind.

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) stellt diese Fläche „weiß“ mit einer Fußnote dar, die vor Aufnahme einer weiteren Planung auf eine ausstehende Entscheidung der EU-Kommission bzgl. der Abgrenzung des FFH-Gebietes und auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verweist (vgl. beigegefügt Planausschnitt).

Im Übrigen ist der Alte Flugplatz im FNP „grün“ als „Besondere Vegetationsfläche“ (BV) dargestellt und unterfällt bereits gesetzlichen, und zwar folgenden naturschutzrechtlichen Regelungen, die im Schutzzumfang weitgehend einem Naturschutzgebiet (NSG) gleichkommen: Zum einen ist dieser Teil als sog. FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemeldet und genießt nach § 40 LNatSchG bereits heute den vollwertigen Schutz der EU-Richtlinie, zum anderen ist diese Fläche als „Besonders geschützter Biotop“ gemäß § 32 LNatSchG (früher § 24a) eingestuft und der Besucherverkehr durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe konkret geregelt. Letzteres (§ 32 LNatSchG) gilt übrigens auch für die vorerwähnten, weiß dargestellten Optionsflächen.

Das Bürgermeisteramt ist daher der Auffassung, dass der Kernbereich des Alten Flugplatzes mit seinen „prioritären Arten“ nach der EU-Richtlinie bereits in ausreichender Weise geschützt ist, da die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen und deren Gewichtung denen eines Naturschutzgebietes gleichwertig ist. Eine „Ausweitung“ des Naturschutzes auf die vorgenannten Optionsflächen mittels eines NSG kann das Bürgermeisteramt nicht empfehlen. Hier ist anzumerken, dass das in Brüssel durch die Naturschutzverbände anhängig gemachte Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Abgrenzung des FFH-Gebietes mittlerweile abgeschlossen und die Gebietsmeldung des Landes, auf deren Grundlage der Flächenzuschnitt im og. FNP vorgenommen worden ist, akzeptiert wurde. Die Stadt wäre daher mit der Vorlage einer Verträglichkeitsprüfung, nach Beratung und Entscheidung im Gemeinderat, jederzeit in der Lage, zur Realisierung og. Gemeinderatsbeschlusses das Genehmigungsverfahren „FNP“ wieder anzurufen.

Die Aktivierung dieser Beschlusslage erscheint dem Bürgermeisteramt derzeit nicht erforderlich. Stattdessen schlägt das Bürgermeisteramt vor, es bis auf weiteres beim derzeitigen „status quo“ zu belassen.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, beim Regierungspräsidium keinen Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu stellen.